

Piratenpartei Deutschland Berlin

Abstimmungs- und Wahlverfahren

auf der

Landesmitgliederversammlung

Ein Antrag zur Abstimmung

WGO §6 (1), §7.2 (1) u. (2)

- ▶ **Einfache Abstimmung**
- ▶ maximal ein Kreuz je Stimmzettel
- ▶ Ja
- ▶ Nein
- ▶ aktive Enthaltung (keiner oder beide markiert)
“sind ungültig und zählen als Enthaltung” WGO §7.2 (1)
- ▶ ungültig
- ▶ passive Enthaltung (keine Stimmzettelabgabe)
- ▶ **Der Antrag ist angenommen,
wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.**

Zwei Anträge zur Abstimmung

WGO §6 (1), §7.2 (3) u. (5)

- ▶ **Stichwahl**
- ▶ maximal ein Kreuz je Stimmzettel
- ▶ Antrag 1
- ▶ Antrag 2
- ▶ aktive Enthaltung (keiner oder beide markiert)
- ▶ ungültig
- ▶ passive Enthaltung (keine Stimmzettelabgabe)
- ▶ **Der Antrag der mehr Stimmen auf sich vereinen kann, wird wie “Ein Antrag zur Abstimmung” behandelt.**
Bei Stimmengleichheit:
Eine Wiederholung, danach Losentscheid

Mehr als zwei Anträge zur Abstimmung

WGO §6 (1), §7.2 (4) u. (5)

- ▶ **Wahl durch Zustimmung (Approval Voting)**
- ▶ maximal ein Kreuz je Antrag
- ▶ Antrag 1
- ▶ Antrag 2
- ▶ Antrag n
- ▶ aktive Enthaltung (keiner oder alle markiert)
- ▶ ungültig
- ▶ passive Enthaltung (keine Stimmzettelabgabe)
- ▶ **Die beiden Anträge, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können, werden wie “2 Anträge zur Abstimmung” behandelt.** Bei Stimmengleichheit zuvor Abstimmung zwischen diesen. (“Stimmengleichheit an der Schwelle” WGO §7.2 (4))

Wählen zu Versammlungämtern

Versammlungsleiter, Wahlleiter, Protokollführer

WGO §6 (1), WGO §8.1

- ▶ **grundsätzlich wie bei Anträgen**
- ▶ **aber:** wenn in einem Wahlgang zumindest 2 Kandidaten eine einfache Mehrheit haben, ist der Kandidat mit den meisten Stimmen sofort gewählt. WGO §8.1 (3)
- ▶ **grundsätzlich offen**
- ▶ **aber:** auf Verlangen eines Teilnehmers geheim

Wahlen zu sonstigen Parteitagsämtern

Rechnungsprüfer

WGO §6 (1), WGO §8.2

- ▶ **grundsätzlich wie bei Wahlen zu Versammlungsämtern**
- ▶ **aber:** die Versammlung muß befragt werden, ob geheim abgestimmt werden soll. Auf Verlangen eines Teilnehmers wird die Wahl geheim durchgeführt.

Wahlen zu Vorstand und Schiedsgericht

WGO §6 (1), WGO §8.3

- ▶ **Geheime Wahl durch Zustimmung**
(Approval Voting)
- ▶ maximal ein Kreuz je Kandidat
- ▶ Kandidat 1
- ▶ Kandidat 2
- ▶ Kandidat n
- ▶ *aktive Enthaltung nicht möglich, kein Kreuz gilt als Ablehnung*
- ▶ ungültig
- ▶ passive Enthaltung (keine Stimmzettelabgabe)
- ▶ **Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (“relative Mehrheit”) und eine “einfache Mehrheit” erhalten haben.**
Bei Stimmengleichheit wenn nötig Stichwahl im gleichen Verfahren.

Übrige Wahlen (Listenplatz)

WGO §6 (1), PartG §17, LandeswahlG §12

- **Wahl per relativer und einfacher Mehrheit**
- maximal ein Kreuz je Stimmzettel
- Kandidat 1
- Kandidat 2
- Kandidat n
- *aktive Enthaltung nicht möglich, kein Kreuz gilt als Ablehnung*
- ungültig
- passive Enthaltung (keine Stimmzettelabgabe)
- **Hat ein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist er gewählt.**
- Listenwahl: Wenn ein Platz erfolgreich besetzt wurde, wird eine Wahl für den nächsten Platz durchgeführt.

Übrige Wahlen (Listenplatz)

Präferenzwahl

- ▶ **Präferenzwahl nach Schulze**
- ▶ maximal ein Kreuz je Kandidat
- ▶ Kandidat 1 (Ja, Enthaltung oder Nein sowie Präferenz)
- ▶ Kandidat 2 (Ja, Enthaltung oder Nein sowie Präferenz)
- ▶ Kandidat n (Ja, Enthaltung oder Nein sowie Präferenz)
- ▶ aktive Enthaltung (Enthaltung bei allen Kandidaten)
- ▶ ungültig
- ▶ passive Enthaltung (keine Stimmzettelabgabe)
- ▶ **Kandidaten, die mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt.**
- ▶ **Die Reihenfolge ergibt sich anhand der Auswertung der Präferenzen nach der Schulze-Methode.**